

Stadtratssitzung vom 20. August 2020

Bericht Nr. 15/2020

Zonenplanänderung ZÖN Schärmehof (ehem. ZPP AF Buchholzstrasse)

Zonenplanänderung von der Zone mit Planungspflicht (ZPP) AF «Buchholzstrasse» mit der Grundnutzung Arbeiten in eine Zone für öffentliche Nutzungen (ZÖN) Nr. 51 «Schärmehof», nach Artikel 58 bis 61 Baugesetz (BauG)

1. Das Wichtigste in Kürze

Die Thuner Wefina Holding AG ist Betreiberin der Alters- und Pflegeheime Allmendguet und Schärmehof. Ihr stehen 25 weitere kantonale Pflegeplätze zu, welche durch einen Umbau im Allmendguet frei wurden. Um diese zu sichern, plant sie eine Erweiterung des Alters- und Pflegeheims Schärmehof zwischen dem Länggässli und der Strättligenstrasse. Zur Umsetzung des Vorhabens bedarf es einer Zonenplanänderung der heute in der Zone mit Planungspflicht (ZPP) AF «Buchholzstrasse» mit der Grundnutzung Arbeiten liegenden Fläche in eine Zone für öffentliche Nutzung (ZÖN). Als Landeigentümerin will die Stadt Thun einen Teil der Fläche an die Wefina Holding AG im Baurecht abgeben. Der Gemeinderat erachtet die geplante Erweiterung als sinnvoll und aufgrund der Nähe zum bestehenden Hauptbetrieb «Schärmehof» als optimal. Die bereits heute bestehende Funktion des Schärmehofs an den Bus-Endstationen der Linien 2 und 5 als „Quartierzentrum“ kann damit gestärkt werden und der Gesamtbetrieb wird künftig für diesen Stadtteil als Hauptanbieter für Dienstleistungen im Alter eine zentrale Aufgabe erfüllen. Vorgesehen sind 25 Pflegeplätze, 35 bis 40 Alterswohnungen für betreutes Wohnen, ein Restaurant und eine halböffentliche Gartenanlage, ein Mehrzweckraum, eine Lounge, Parkplätze für den Friedhof und eine Einstellhalle. Im Rahmen eines Gutachterverfahrens wurden die Grundzüge der Gestaltung und Erschliessung sowie das Nutzungsmass definiert (s. Kapitel 3).

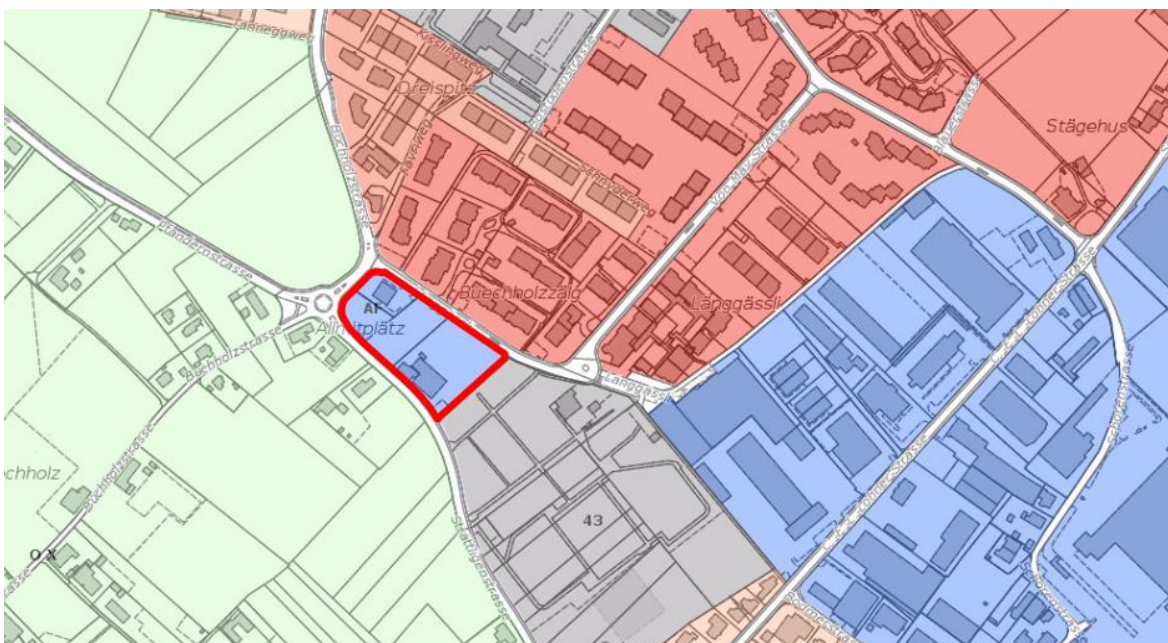


Abbildung 1: Übersicht bestehender Zonenplan (Ausschnitt aus Zonenplan I).

2. Verhältnis zu STEK 2035, Strategie Stadtentwicklung, Wohnstrategie und Altersleitbild 2014

Auf der Grundlage des Gutachterverfahrens (siehe nachfolgendes Kapitel) und unter Berücksichtigung weiterer übergeordneter Zielsetzungen wurde der vorliegende Entwurf einer Zonenplanänderung für die ZöN Schärmehof erarbeitet.

Von den zu berücksichtigenden übergeordneten Zielsetzungen besonders zu erwähnen sind:

- *Stadtentwicklungskonzept (STEK) 2035*
 - Schaffung von Angeboten für bestimmte Zielgruppen wie Familien, junge und ältere Menschen sowie Personen mit mittleren bis hohen Einkommen durch gute Durchmischung und belebte Quartiere.
 - Diversifizierung der Zentrumsnutzungen inkl. Sicherung des städtischen Raums für Kultur, Schulen, Sport- und Freizeitanlagen, Grün- und Freiräume sowie Alters- und Pflegeheime.
- *Strategie Stadtentwicklung*
 - Schaffung von Angeboten für bestimmte Zielgruppen wie Familien, junge und ältere Menschen.
 - Förderung von attraktivem Wohnen.
- *Wohnstrategie 2030*
 - Zusammenarbeit mit Akteuren und wichtigen Anbietern im Wohnungsmarkt.
 - Schaffung von Wohnraum für ältere Menschen.
- *Altersleitbild 2014*
 - Unterstützung privater Institutionen bei der Einrichtung von genügend Pflegeplätzen.

Gemäss den Berechnungen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) hat die Stadt Thun bis 2045 ein Manko von ca. 100 Pflegeplätzen. Bezüglich Alterswohnungen (Angebot und Bedarf) gibt es keine kantonale Planung. Aufgrund der demographischen Entwicklung kann man auch hier von einem steigenden Bedarf an bezahlbaren kleineren 1- bis 2.5-Zimmer-Wohnungen mit einer altersgerechten Infrastruktur ausgehen.

3. Gutachterverfahren/Richtprojekt

Im Rahmen eines Gutachterverfahrens mit vier Workshops setzte sich ein Team aus den Disziplinen Städtebau/Architektur, Landschafts- und Verkehrsplanung mit der Gebäudesetzung und der volumetrischen Erscheinung im unmittelbaren Kontext der angrenzenden Wohnüberbauung, des Parkareals der Friedhofanlage und des angrenzenden Grün- resp. Landschaftsraums auseinander. Begleitet wurden die Studien von zwei unabhängigen Gutachtern aus den Disziplinen Städtebau/Architektur und Landschaft, dem Verfahrensbegleiter sowie Behördenvertretern und der Wefina Holding AG. Das aus dem Gutachterverfahren resultierende Richtprojekt trägt zu einer der Bedeutung des Ortes angemessenen baulichen Entwicklung bei. Zwei kompakte Gebäudekörper bilden einen drei- resp. sechsgeschossigen Solitär, der mittig auf dem Grundstück platziert ist. Genügend grosse Abstände zu den rahmenden Strassenräumen lassen Raum für die „umfliessende“ Grünanlage. Dank Versätzen der Fassaden entstehen Aussenräume mit unterschiedlicher Atmosphäre/Charakter.

Raumprogramm/Nutzungen:

Im Erdgeschoss befinden sich öffentliche und halböffentliche Nutzungen wie ein Restaurant, die Verwaltung und ein Gesundheitszentrum (Arzt, Physio- und Ergotherapie usw.). In den Obergeschossen sind Pflegezimmer und betreute Alterswohnungen angeordnet. Im Untergeschoss sind neben den Lagerräumen für Hauswirtschaft und Küche die Keller für die Wohnungen, diverse Infrastrukturräume für den Betrieb sowie Haustechnikräume vorgesehen. Die Einstellhalle bietet Platz für ca. 60 Autos (Berechnung hierzu siehe Erläuterungsbericht). Dank relativ kleinem „Fussabdruck“ des Gebäudevolumens kann die Parklandschaft der Friedhofanlage weitergeführt

werden. Ein feinmaschiges, orthogonales Wegnetz strukturiert die parkähnliche Gartenanlage auf der Südwestseite mit verschiedenen Aufenthaltsbereichen von unterschiedlichem Charakter. Der Vorplatz wird mit Bereichen von raumbildendem Grün- und Hochstammbäumen gegliedert. Zwischen der neuen ZöN und dem Friedhof sind Parkplätze für Friedhofbesucher vorgesehen. Eine gestaffelte Hecke bildet den Abschluss zur Strättligenstrasse – mitberücksichtigt ist dabei auch die geplante Verbreiterung der Strättligenstrasse. Die Erschliessung der Parzelle 5059 (Almitplätz) ist gewährleistet und erfolgt zwischen den Parzellen 111 und 399.

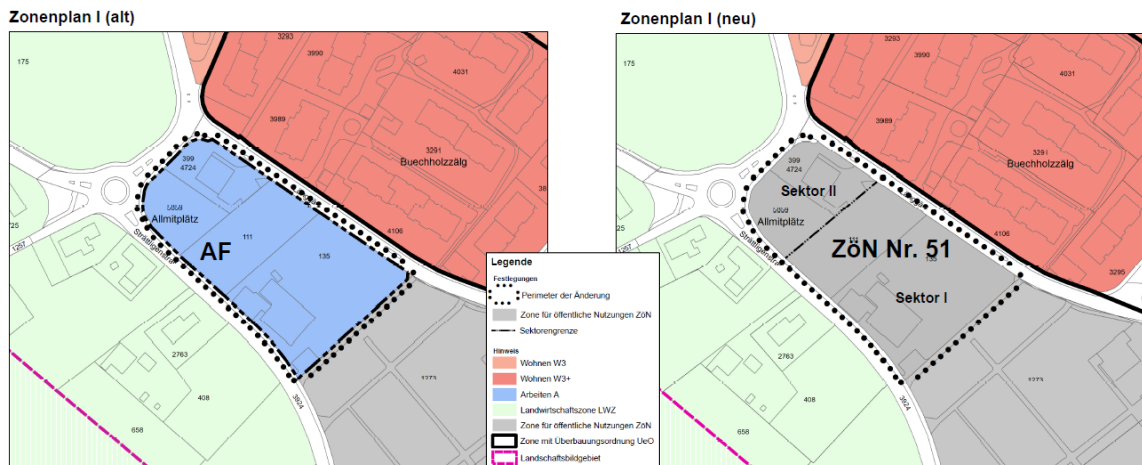
Ergänzend zu diesen Ausführungen sind die Pläne zum Richtprojekt der Jordi + Partner AG, Bern, im Anhang 1 des Erläuterungsberichts zusammengestellt. Detaillierte Ausführungen zum Gutachterverfahren und zu den Empfehlungen der Gutachter können dem Schlussbericht vom 7. Dezember 2017 entnommen werden.



Abbildung 2: Modellbild des Richtprojekts

4. Änderung Zonenplan und Baureglement

Im Zonenplan ist der Wirkungsbereich bisher der ZPP AF Buchholzstrasse mit der Grundnutzung Arbeiten zugewiesen. Mit der Zonenplanänderung, welche im ordentlichen Verfahren nach Artikel 58 bis 61 BauG durchgeführt wird, wird der Wirkungsbereich der neuen Zone für öffentliche Nutzungen (ZöN) zugewiesen. Im Zonenplan II werden die Gebiete mit Lärmvorbelastung angepasst.



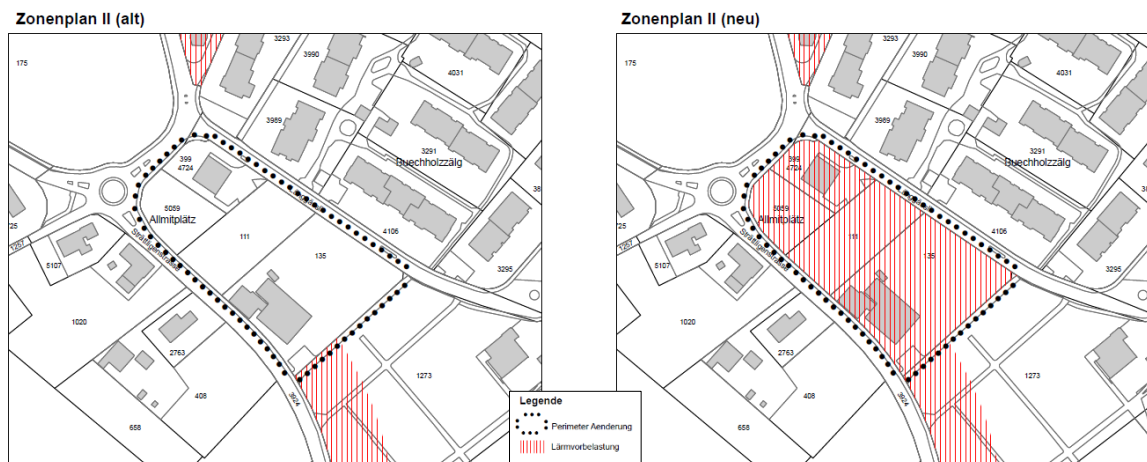


Abbildung 3: Ausschnitt der Zonenplanänderung des Zonenplans I und II

Im Baureglement werden für die neue ZöN im südöstlichen Sektor I als Hauptnutzung Pflege- und Alterspflegeheim, betreutes Wohnen sowie Parkplätze für den Friedhof festgelegt. Für die Gestaltung der Bauten und der Freiräume hat das Richtprojekt des Gutachterverfahrens vom 7. Dezember 2017 wegleitenden Charakter. Die maximale Fassadenhöhe im Sektor I wird auf 19.0 m festgelegt und entspricht damit den im Quartier vorherrschenden Firsthöhen der bestehenden Bauten.

Als Nebennutzung im Sektor I sowie als Hauptnutzung im nordwestlichen Sektor II sind öffentliche Nutzungen für Kinder, Jugendliche und Familien (Kita, Quartiertreff, Bibliothek, Ludothek, Elternberatung, schulergänzende Angebote u.Ä.) sowie der Alterspflege oder dem Friedhof zudienende Nutzungen (Ärztzentrum, Zahnärzte, Restauration, Angebote für den täglichen Bedarf, Gesundheitsdienstleistungen, Verwaltungsdienstleistungen, Bestattungsdienstleistungen u.Ä.) festgelegt. Zudem werden allgemeine Bestimmungen für beide Sektoren festgelegt. Die Bauvolumen und Aussenräume sind einerseits in einer der spezifischen Nutzung entsprechenden Eigenständigkeit darzustellen. Andererseits ist mittels proportionierter und differenziert gestalteter Aussenräume die stadträumliche Integration ins Quartier sicherzustellen. Der Siedlungsrand und der Übergang zum Friedhof haben eine gestalterische Einheit zu bilden.

Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr der Belegschaft, für Zulieferung sowie für Besucherinnen und Besucher ist so anzulegen, dass das umgebende Quartier nicht wesentlich stärker durch Immissionen beeinträchtigt wird. Schallschutzmassnahmen sind - wenn nötig - an den neuen Gebäuden zu realisieren. Die Strassenabstände sind einzuhalten.

Auf dem Grundstück Thun-Strättligen Gbbl.-Nr. 399 besteht ein selbständiges und dauerndes Bau-recht zu Gunsten von Patrick Haldemann (Thun-Strättligen Gbbl.-Nr. 4724; Vertragsdauer bis 31. Dezember 2060). Nach längeren Verhandlungen mit dem Baurechtnehmer und dessen Anwalt wurden «Bestattungsdienstleistungen» ausdrücklich in die Zweckbestimmung von Sektor II aufgenommen. Damit bleibt Patrick Haldemanns Bildhauerei (Grabsteine) auch künftig zonenkonform, was unter anderem zur Folge hat, dass die Stadt Thun mit der Umzonung des Grundstücks in eine ZöN kein Enteignungsrecht erwirbt und der Weiterbetrieb der Bildhauerei planungsrechtlich gesichert ist.

5. Überführung ins Verwaltungsvermögen (Widmung)/Mehrwertausgleich

- Sämtliche Grundstücke im Perimeter der künftigen ZöN sind Eigentum der Stadt Thun. Sektor I (Thun-Strättligen Gbbl. Nr. 111 und 135) stellt bereits heute Verwaltungsvermögen dar, die beiden Grundstücke in Sektor II (Thun-Strättligen Gbbl. Nr. 399 und 5059) sind dem Finanzvermögen zugeordnet.
- Gemäss den Regeln des Finanzhaushalts sind ZöN-Grundstücke zwingend im

Verwaltungsvermögen zu bilanzieren. Deshalb müssen die beiden Grundstücke Thun-Strättligen Gbbl. Nr. 399 und 5059 gleichzeitig mit dem Beschluss über die Zonenplanänderung ins Verwaltungsvermögen überführt (gewidmet) werden. Für die Bestimmung des zuständigen Organs ist der Verkehrswert massgebend, für die Umbuchung der Buchwert.

- Die betroffenen Grundstücke haben einen Verkehrswert von 566'000 respektive 549'000 Franken. Die Widmung liegt damit in der endgültigen Zuständigkeit des Stadtrats (Art. 40 Bst. a StV).
- Da die Widmung der beiden Grundstücke nur im Zusammenhang mit der künftigen ZÖN nötig und sinnvoll ist, steht der entsprechende Beschlusspunkt unter dem Vorbehalt der Rechtskraft der Zonenplanänderung.

6. Auswirkungen auf die Umwelt

Die Zonenplan- und Baureglementsänderung hat keine massgeblichen Auswirkungen auf Natur und Umwelt. Die wesentlichen Aspekte in Stichworten zusammengefasst (ausführlicher im Erläuterungsbericht einsehbar):

- *Verkehr*: Die Adresse des neuen Wohnheims ist das Länggässli. Vorfahrt und Besucherparkplätze sind entlang des Strassenraums situiert. Entlang dem namenlosen Weg zwischen dem Länggässli und der Strättligenstrasse werden Parkplätze für Friedhofbesucher angeordnet. Das öV-Angebot mit der Bushaltestelle der Linien 2 und 5 befindet sich in unmittelbarer Nähe.
- *Siedlungsentwicklung nach innen*: Das Areal der ZÖN Nr. 51 Schärmehof liegt in einem Gebiet, welches im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision als Gebiet «Neuorientieren» evaluiert wurde. Bei den Gebieten «Neuorientieren» handelt es sich um Flächen, welche im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen umstrukturiert oder neubebaut werden.

7. Kritisierte Inhalte der Planung

Für das vorliegende Planungsvorhaben wird ein ordentliches Planerlassverfahren nach Artikel 58 ff. BauG durchgeführt. Das Verfahren beinhaltet die gesetzlich vorgegebenen Schritte der öffentlichen Mitwirkung, der kantonalen Vorprüfung, der öffentlichen Auflage, der Beschlussfassung durch den Stadtrat (mit fakultativem Referendum) sowie der Genehmigung durch den Kanton.

Die zur Mitwirkung gebrachte Zonenplanänderung Schärmehof stösst bei den sechs Mitwirkenden (GLP/BDP, Grüne, Amt für Stadtliegenschaften, Neufeld-Leist, Eigentümerinnen und Eigentümer Länggässli 25 bis 29, Bildhauerei Haldemann) grundsätzlich auf Zustimmung. Insbesondere begrüsst werden die Aufwertung des bestehenden Alters- und Pflegeheims Schärmehof sowie dessen Erweiterung in unmittelbarer Nähe. Auch die gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr und die Infrastruktur im Quartier werden positiv erwähnt. Es wird darauf hingewiesen, dass ein besonderes Augenmerk auf die Nachhaltigkeit zu richten ist. Kritisch beurteilt werden insbesondere von der direkten Nachbarschaft Aspekte der Erschliessung und Parkierung sowie die Gebäudehöhe. Die im Rahmen der öffentlichen Planaufgabe eingereichten zwölf Einsprachen stammen denn auch allesamt von der direkten Nachbarschaft der Liegenschaften Länggässli 25 - 29.

Gemäss Vorprüfungsbericht des AGR zur Zonenplan- und Baureglementsänderung wird die Genehmigung in Aussicht gestellt.

Folgende Hauptaspekte wurden sowohl in der Mitwirkung als auch als Haupteinsprachepunkte im Rahmen der öffentlichen Planaufgabe kritisiert:

- *Verkehr: Lärm und Sicherheit*
Die Verkehrsführung ist eines der Schwerpunkthemen. Zu eng sei der Bereich der Zufahrt/Vorfahrt, Verkehrsteilnehmer unterschiedlichster Art kämen sich in die Quere, vor allem bei den Ein- und Ausfahrten. Sicherheitsprobleme seien programmiert und Lärmemissionen verminderten Lebensqualität und Wert der Liegenschaften.

Stellungnahme des Gemeinderats: Die Anordnung der Anlieferung und der Einstellhallen-Zufahrt wurde so gewählt, dass sich der Verkehr im Westen der Parzelle konzentriert und damit das Quartier möglichst wenig belastet. (Die Einstellhallen-Zufahrt wurde bewusst nicht genau gegenüber derjenigen von Länggässli 25-29 angeordnet). Das Verkehrsaufkommen, inkl. Zusatzverkehr, wird als nicht sehr hoch und auch im Rahmen der Vorprüfung durch den Kanton als verträglich beurteilt.

– *Gutachterverfahren*

Die Anwohnenden sind der Meinung, das Gutachterverfahren sei nicht unabhängig genug gewesen, das Gutachtergremium fast ausschliesslich aus Interessenvertretern zusammengesetzt. Mit vereinfachtem Verfahren im Sektor 1 sei der ordentliche Weg umgangen worden, um Bauvorhaben dieser überdimensionierten Grösse zu ermöglichen. Das Verfahren sei mit ausgewogenem Gremium zu wiederholen.

Stellungnahme des Gemeinderats: Die Stadt Thun hat mit der Wefina Holding AG eine Planungsvereinbarung abgeschlossen, welche ein qualitätssicherndes Verfahren in Form eines Gutachterverfahrens vorsieht, welches nicht ein «vereinfachtes», sondern ein «spezifisches» anerkanntes qualitätssicherndes Verfahren darstellt. Am Verfahren waren zwei unabhängige Gutachter beteiligt, zwei Vertreter des Auftraggebers sowie fünf von Seiten der Stadt. Die Kritik, die Zusammensetzung sei unausgewogen, ist nicht berechtigt. Für die gestellte Aufgabe einer Zonenplanänderung dieser Grössenordnung eignet sich das gewählte Verfahren gut, gerade weil es darum ging, in einem Dialog zwischen Planern, Vertretern der öffentlichen Hand, unabhängigen Beratern sowie der Gesuchstellerin eine quartierverträgliche Lösung zu finden. Die Aufgabe wäre zwar grundsätzlich auch für einen Wettbewerb geeignet, das gewählte Gutachterverfahren lässt aber eine wesentlich tiefere Auseinandersetzung mit dem Ort und der Aufgabe zu. Das Verfahren führte über vier Workshops, in welchen in Varianten eine Vielzahl grundsätzlicher städtebaulicher, landschaftlicher, architektonischer und betrieblicher Fragen bearbeitet wurden. Die Ausführung (Bauprojekt) wird durch den Fachausschuss Bau- und Aussenraumgestaltung (FBA) begleitet; dabei werden auch Vertreter des Gutachtergremiums beigezogen.

– *Gebäudehöhe*

Die geplante Erhöhung der Maximalhöhe von elf (bzw. punktuell von 17.5 m) auf 19 Meter ist ein Kernthema der Anwohnenden. Befürchtet werden Beeinträchtigung des Ortsbilds sowie Beschattung – und somit Wertminderung.

Stellungnahme des Gemeinderats: Die Bedenken der direkten Nachbarn in Bezug auf eine Einschränkung der Sicht sind nachvollziehbar. Die vorgeschlagene Entwicklung von Höhe und Volumetrie entspricht der Struktur im Quartier und ist städtebaulich begründet. Der Übergang zum Siedlungsrand wird bewusst gestaltet. Auch die im Rahmen der Vorprüfung einbezogene Kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) beurteilt das gewählte Gutachterverfahren als eine adäquate Verfahrensform und erachtet die von ihr gestellten Fragen zum Richtprojekt und der Gebäudehöhe im Schlussbericht als schlüssig beantwortet.

– *Bauvolumen*

Mit dem Projektziel erklären sich die meisten Eingebenden bzw. Einsprechenden einverstanden, aber Verschiedene erachten das Projekt als zu gross, mit zu viel Volumen auf zu kleinem Raum und zu geringen Abständen zur Strasse.

Stellungnahme des Gemeinderats: Das geplante Volumen entspricht dem Resultat des Gutachterverfahrens. Die städtebauliche Verträglichkeit, die Anbindung und Integration in das bestehende Quartier wie auch die Bezüge zu Landschaft, Siedlungsrand und Freiraum (inklusive Friedhof) waren grundlegende Fragestellungen des Verfahrens – das vorliegende Projekt stellt eine aus Struktur und Geschichte des Orts entwickelte, verträgliche Antwort dar. Die angestrebte Ausnutzung ist erwünscht und der Lage angemessen.

– *Parkplätze*

Die bereits heute knappen Parkplätze für Friedhofbesucher könnten je nach Projektausführung noch knapper werden; der Suchverkehr nähme zu. (Bessere) Parkplatzbewirtschaftung sei eine der Optionen.

Stellungnahme des Gemeinderats: Die heute bestehende Parkplatzfläche entlang der nordwestlichen Parzellengrenze bleibt weiterhin in vollem Umfang für Parkplätze für Friedhofbesucher bestehen. Die Gesamtverkehrssituation des Quartiers ist nicht in diesem Verfahren zu lösen. Sowohl das Gesamtverkehrskonzept als auch die Überprüfung der Erschliessungen zeigen keinen Handlungsbedarf.

8. Fazit

Der auf der Grundlage des Gutachterverfahrens und unter Berücksichtigung weiterer übergeordneter Zielsetzungen (siehe Kap. 2) erarbeitete Entwurf einer Zonenplanänderung für die ZöN Schärmehof bietet sinnvolle Synergien mit dem bestehenden Standort Alters- und Pflegeheim Schärmehof. Mit der Invisio AG (eine Tochtergesellschaft der Wefina Holding AG) hat die Stadt Thun zudem eine vertrauenswürdige Partnerin mit viel Erfahrung im Bereich Alters- und Pflegeheim, um dem Pflegenotstand mit eigenem Angebot im Quartier zeitnah und in hoher Qualität zu begegnen. Die Planung leistet zudem einen Beitrag zur Innenentwicklung und damit zum Schutz von Kulturland.

Folgende weitere Aspekte stützen das Vorhaben (stichwortartig):

- Die Invisio AG verfügt (als einzige Anbieter neben der Stiftung WiA – Wohnen im Alter) noch über 25 Pflegeplätze aus dem kantonalen Kontingent für die Nutzung in der Stadt Thun.
- Das Angebot soll für den Mittelstand erschwinglich sein.
- Alterswohnen ist perfekte Nachbarschaft (wenig Lärm, kaum Zusatzverkehr).
- Pflegewohnen (Einzelzimmer in Wohnungsform zu 6er-Wohngemeinschaften zusammengefasst, demenzgerecht)
- Betreutes Wohnen (im gleichen Gebäude wie Pflegewohnen)
- Alterswohnen (im gleichen Gebäude wie Pflegewohnen)
- Gartenanlage (halböffentlich)
- Gastrobereich/Mehrzweckraum
- Lounge/Bibliothek
- Medizinische Angebote (Arzt, Physiotherapie, Ergotherapie usw.)
- Erhaltung bestehender Parkplätze für den Friedhof
- Das Hauptgebäude ist etwa gleich hoch wie die bestehenden Nachbarbauten Länggässli 25 - 29.
- Das Gebäude ist vom Länggässli zurückversetzt und weist Abstände zwischen 30 und 50 Metern von den Nachbargebäuden auf.
- Durch den grossen Strassenabstand entsteht ein mit Begrünung durchsetzter Vorbereich, der Raum schafft und das Länggässli attraktiv gestaltet.
- Eine Bebauung unter heutigen Zonenbedingungen ermöglichte einen Gewerbebetrieb mit starker Lärmemission; je nach Arbeitsnutzung könnte dies gegenüber einem Altersheim auch ein deutlich grösseres Verkehrsaufkommen verursachen. Darüber hinaus wären gemäss heute geltender Zone Industriebauten bis an die Grenzabstände von bis zu 17.5 m Höhe möglich.
- Die Bauherrschaft zeigt mit einem «Bericht über die geplante Erfüllung von Energievorgaben» auf, dass mit dem geplanten Heiz- und Kühlsystem mit Grundwasser sowie Photovoltaik die aktuellen Energievorgaben bei Neubauten (Einhaltung Gebäudeenergiestrategie bei Abgabe von Stadtland im Baurecht) erfüllt werden können und ein überobligatorischer Teil abgedeckt wird.



Gestützt auf diese Ausführungen wird Zustimmung beantragt zu folgendem

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 38 Buchstabe b Stadtverfassung und Artikel 40 Buchstabe a Stadtverfassung in Verbindung mit Artikel 104 Absatz 1 Gemeindeverordnung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 24. Juni 2020, beschliesst:

1. Verabschiedung des Genehmigungsentwurfs für die Zonenplanänderung ZöN Schärmehof nach Artikel 58 bis 61 Baugesetz, beinhaltend Änderung des Zonenplans und des Baureglements 2002 zuhanden der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.
2. Unter Vorbehalt der Rechtskraft der Zonenplanänderung Überführung der Grundstücke Thun-Strättligen Gbbl Nr. 399 und 5059 vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen zum Buchwert von 191'704.20 respektive 910.00 Franken (Widmung).
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.
4. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Thun, 24. Juni 2020

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyler Müller

Beilagen

Zonenplanänderung ZöN Nr. 51 «Schärmehof», Genehmigungsdokument vom 9. Juni 2020, beinhaltend Zonenplanänderung, Erläuterungsbericht, Bericht Gutachterverfahren Pflege- und Alterswohnen Schärmehof vom 7. Dezember 2017.